§ 29. Träger von Vorrechten und Befreiungen

# Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 2	
Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes	
Geltungsbereich	Geltungsbereich
§ 1. bis b)	§ 1. bis b)
c) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeiten in diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder in mit diplomatischen Vorrechten ausgestatteten zwischenstaatlichen Organisationen oder in ständigen Vertretungen bei solchen Organisationen oder hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Bedienstete solcher Ausländer;	c) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeiten in diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder Vertretungen bei Internationalen Organisationen einschließlich der Bediensteten dieser Ausländer und Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Angestellte Internationaler Einrichtungen oder Internationaler Nichtregierungsorganisationen einschließlich Quasi-Internationaler Organisationen im Sinne des Amtssitzgesetzes, BGBl. 1 Nr. XX/2021, die Vorrechte und Befreiungen genießen;
d) bis j)	d) bis j)
[]	[]
l) bis (4)	l) bis (4)
Wirksamkeitsbeginn	Wirksamkeitsbeginn
<b>§ 34.</b> bis (51)	<b>§ 34.</b> bis (51)
	(52) § 1 Abs. 2 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 tritt mit XXX in Kraft.
Artikel 3	
Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005	
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
4. Hauptstück	4. Hauptstück
Rechtmäßigkeit der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise Fremder	Rechtmäßigkeit der Einreise, des Aufenthalts und der Ausreise Fremder
4. Abschnitt	4. Abschnitt
Ausnahmen von der Visumpflicht	Ausnahmen von der Visumpflicht

§ 29 Träger von Privilegien und Immunitäten

### 11. Hauptstück

### Österreichische Dokumente für Fremde

#### 2. Abschnitt

### Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

§ 94a. Identitätskarte für Fremde

# § 95 Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

- § 96 Rückkehrausweis für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen § 96 Rückkehrausweis für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union
- § 97 Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen

### Begriffsbestimmungen

**§ 2.** bis (2) ...

(3) Dokumente für Fremde sind Fremdenpässe (§ 88), Konventionsreisepässe (§ 94), Lichtbildausweise für Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 95). (§ 94), Rückkehrausweise für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Rückkehrausweise für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 96) und Reisedokumente für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (§ 96) und Reisedokumente für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (§ 97). (§ 97).

# Träger von **Privilegien und Immunitäten**

§ 29. Fremde, denen ein Lichtbildausweis gemäß § 95 ausgestellt worden ist, benötigen während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt ASG, BGBl. I. Nr. XX/2021, ausgestellt worden ist, benötigen während der im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses kein Visum.

# Pflichten des Fremden zum Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 32. bis (3) ...

(4) Fremde, die einen Aufenthaltstitel oder eine Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, einen Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, einen Aufenthaltstitel nach dem AsylG 2005, Karten nach §§ 51 bis 52 AsylG 2005 oder einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 95) innehaben, genügen Abs. 2, wenn sie diesen mit sich führen.

# Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

§ 95. Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres kann durch Verordnung für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund

### Vorgeschlagene Fassung

### 11. Hauptstück

### Österreichische Dokumente für Fremde

#### 2. Abschnitt

### Sonstige österreichische Ausweise für Fremde

§ 94a. Identitätskarte für Fremde

- Union
- § 97 Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen

### Begriffsbestimmungen

**§ 2.** bis (2) ...

(3) Dokumente für Fremde sind Fremdenpässe (§ 88), Konventionsreisepässe

# Träger von Vorrechten und Befreiungen

§ 29. Fremde, denen ein Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses kein Visum.

# Pflichten des Fremden zum Nachweis der Aufenthaltsberechtigung

§ 32. bis (3) ...

(4) Fremde, die einen Aufenthaltstitel oder eine Dokumentation des Aufenthaltstitel nach dem AsylG 2005, Karten nach §§ 51 bis 52 AsylG 2005 oder einen Lichtbildausweis gemäß § 5 ASG innehaben, genügen Abs. 2, wenn sie diesen mit sich führen.

eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise vorsehen, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind.

## In-Kraft-Treten

**§ 126.** bis (X) ...

## Vorgeschlagene Fassung

#### In-Kraft-Treten

**§ 126.** bis (X) ...

(X) Die §§ 2 Abs. 3, 29 samt Überschrift und 32 Abs. 4 sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 treten mit XXX in Kraft. § 95 samt Überschrift und der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 95 treten mit Ablauf des XXX außer Kraft.

### Artikel 4

# Änderung des Internationalen Steuervergütungsgesetzes

Bundesgesetz, über die Vergütung von Steuern an ausländische Bundesgesetz über die internationale Steuervergütung - IStVG Vertretungsbehörden und ihre diplomatischen im berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder sowie an sonstige völkerrechtlich Privilegierte (Internationales Steuervergütungsgesetz -IStVG)

#### Umsatzsteuer

**§ 1.** bis 2. ...

(1a) Ist aufgrund internationaler Verpflichtungen eine Steuervergütung erforderlich, kommt dieses Bundesgesetz sinngemäß zur Anwendung, insoweit das Vorrechten und Befreiungen durch Bundesgesetz oder Verordnung eine Verfahren dazu nicht geregelt ist.

**§ 4.** (1) ...

(2) Der Antrag auf Umsatzsteuervergütung ist nach dem amtlichen Vordruck unmittelbar bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die Einreichung hat durch unmittelbar bei der zuständigen Behörde einzureichen. Die Einreichung hat durch die ausländischen Vertretungsbehörden und im Fall des entlastungsberechtigten die ausländischen Vertretungsbehörden zu erfolgen.

#### Umsatzsteuer

**§ 1.** bis 2. ...

(1a) Ist aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen oder der Einräumung von Steuervergütung erforderlich, kommt dieses Bundesgesetz sinngemäß zur Anwendung, insoweit das Verfahren dazu nicht geregelt ist. Internationale Einrichtungen im Sinne des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2021, werden dabei ausländischen Vertretungsbehörden gleichgestellt.

**§ 4.** (1) ...

(2) Der Antrag auf Umsatzsteuervergütung ist nach dem amtlichen Vordruck

Personals internationaler Organisationen durch die internationale Organisation zu erfolgen.

(3) bis (6) ...

### Elektrizitäts- und Erdgasabgabe

**§ 6.** bis 1. ...

2. Voraussetzung ist weiters, dass die ausländische Vertretungsbehörde (die 2. Voraussetzung ist weiters, dass die ausländische Vertretungsbehörde, durch internationale Organisation), durch welche gemäß § 4 Abs. 2 die Einreichung des Vergütungsantrages zu erfolgen hat, auf dem Vergütungsantrag bestätigt, dass sie selbst für das betreffende Kalenderjahr keine Vergütung der diesbezüglichen Elektrizitätsabgabe beantragt.

### Zuständige Behörde

§ 7. Zuständige Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Finanzamt für Großbetriebe. Die Zuständigkeit erstreckt sich ungeachtet der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes auf alle Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre zur Vergütung von Umsatzsteuer. Dabei ist die zuständige Behörde berechtigt, mit den Vergütungsberechtigten unmittelbar zu verkehren.

# Schluss- und Übergangsbestimmungen

**§ 13.** bis (5) ...

## Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (6) ...

### Elektrizitäts- und Erdgasabgabe

**§ 6.** bis 1. ...

welche gemäß § 4 Abs. 2 die Einreichung des Vergütungsantrages zu erfolgen hat, auf dem Vergütungsantrag bestätigt, dass sie selbst für das betreffende Kalenderjahr keine Vergütung der diesbezüglichen Elektrizitätsabgabe beantragt.

## Zuständige Behörde

§ 7. Zuständige Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Finanzamt für Großbetriebe. Die zuständige Behörde ist berechtigt, mit den Vergütungsberechtigten unmittelbar zu verkehren.

# Schluss- und Übergangsbestimmungen

**§ 13.** bis (5) ...

(6) Die §§ 1 Abs. 1a, 4 Abs. 2, 6 Abs. 2 Z 2 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 treten mit XXX in Kraft.

#### Artikel 5

# Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

# Geltungsbereich

# Geltungsbereich

**§ 1.** bis 1. ...

2. nach § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, über einen 2. nach § 5 des Amtssitzgesetzes (ASG), BGBl I Nr. XX/2021, über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten verfügen oder

**§ 1.** bis 1. ...

*Lichtbildausweis* verfügen oder

3. ...

3. ...

### "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit"

**§ 44.** bis 3. ...

(2) Drittstaatsangehörigen kann im unmittelbaren Anschluss an ihren Aufenthalt als Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 95 FPG) eine Aufenthalt als Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 5 ASG) eine "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" erteilt werden, "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit" erteilt werden, wenn sie

1. und 2. ...

#### In-Kraft-Treten

**§ 82.** bis (X) ...

# Vorgeschlagene Fassung

### "Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit"

**§ 44.** bis 3. ...

(2) Drittstaatsangehörigen kann im unmittelbaren Anschluss an ihren wenn sie

1. und 2. ...

#### In-Kraft-Treten

**§ 82.** bis (X) ...

(X) Die §§ 1 Abs. 2 Z 2 und 44 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 treten mit XXX in Kraft.

### Artikel 6

# Änderung des Asylgesetzes 2005

### Antragstellung und amtswegiges Verfahren

**§ 58.** bis (9) 2. ...

3. gemäß § 95 FPG über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und 3. gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – ASG, BGBl. I. Nr. XX/2021, über einen Immunitäten verfügt oder gemäß § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt ist

(10) bis (14) ...

# Zeitlicher Geltungsbereich

§ 73. bis (X) ...

# Antragstellung und amtswegiges Verfahren

§ 58. bis (9) 2. ...

Lichtbildausweis verfügt oder gemäß § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt ist

(10) bis (14) ...

# Zeitlicher Geltungsbereich

§ 73. bis (X) ...

(X) § 58 Abs. 9 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 tritt mit XXX in Kraft.

# Artikel 7

# Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985

§ 9. Der Aufenthalt von Fremden als Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 95 FPG), gilt nicht als Niederlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 9. Der Aufenthalt von Fremden als Träger von Vorrechten und Befreiungen (§ 5 des Amtssitzgesetzes – ASG, BGBl. I. Nr. XX/2021) gilt nicht als Niederlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

**§ 23.** bis (X) ...

tritt mit XXX in Kraft.

(X) § 2 Abs. 2 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021

#### Geltende Fassung Vorgeschlagene Fassung § 16. bis b) ... § 16. bis b) ... c) dieser Inhaber eines Lichtbildausweises für Träger von Privilegien und c) dieser Inhaber eines *Lichtbildausweises* (§ 5 ASG) ist; *Immunitäten (§ 95 FPG)* ist; 3. bis (2) ... 3. bis (2) ... In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen § 64a. bis (X) ... § 64a. bis (X) ... (X) Die §§ 9 und 16 Abs. 1 Z 2 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2021 treten mit XXX in Kraft. Artikel 8 Änderung des Meldegesetzes 1991 Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht Meldepflicht und Ausnahmen von der Meldepflicht **§ 2.** bis 2. ... **§ 2.** bis 2. ... 3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 95 des Fremdenpolizeigesetzes 3. Fremde, die im Besitz eines gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes – ASG, BGBl. I. 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, vom Bundesminister für Europa, Nr. XX/2021, vom Bundesminister für europäische und internationale Integration und Äußeres ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, Angelegenheiten ausgestellten gültigen Lichtbildausweises sind, soweit soweit sie in Wohnungen Unterkunft nehmen; sie in Wohnungen Unterkunft nehmen; 4. ... 4. ... (3) und (4) ... (3) und (4) ... Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. bis (X) ...